

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Oberbürgermeister

Gebäude Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)

Auskunft erteilt Hotline Frankfurt (Oder)

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 1234

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail hotline@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 9. Dezember 2020

13-48.02/Wag

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 11/2020  
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –  
IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und  
COVID-19)**

Hier: Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen zur Reduzierung des  
Infektionsgeschehens

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG),  
§ 26 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-  
EindV), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz  
(BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2  
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des  
Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des  
SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

### I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gebiet  
der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) aufhalten, soweit nachstehend keine  
abweichenden Regelungen getroffen sind.

### II. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schul- und Hortbetrieb

1. Das für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) zuständige Staatliche  
Schulamtsamt Frankfurt (Oder) ist gemäß § 17 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-  
EindV angehalten, in Abstimmung mit dem städtischen  
Gesundheitsamt weitere schulorganisatorische Regelungen, die dem  
Infektionsschutz dienen, zu treffen. Nach den im Zeitpunkt des  
Erlasses dieser Allgemeinverfügung bekannten Empfehlungen im  
Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes  
Brandenburg (MBS) vom 4. Dezember 2020 „Organisation des  
Schuljahres 2020/2021 – Inzidenzwertindizierte schulorganisatorische  
Maßnahmen“ sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

### Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden  
Sie bitte grundsätzlich die  
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)  
Telefon: +49 (0)335 552-0  
Fax: +49 (0)335 552-1099  
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de  
Internet: www.frankfurt-oder.de

#### Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:  
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag:  
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

#### Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree  
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98  
BIC: WELADED1LOS  
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

#### Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen die-  
nen nur für den Empfang einfacher  
Mitteilungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung. Formgebundene  
Erklärungen, insbesondere Einhaltung  
der Schriftform können daher nicht  
wirksam an die genannten E-Mail-  
Adressen übermittelt werden.



- a. Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und der Oberstufenzentren sind in kleinere Lerngruppen aufzuteilen und in einem **rollierenden Unterrichtssystem**, d. h. im Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht zu unterrichten.
  - b. Von Buchstabe a) **ausgenommen** sind:
    - Schulen, an denen in den letzten sieben Tagen vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung keine SARS-CoV-2 Infektionsfälle bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal an der Schule aufgetreten sind;
    - Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen (Jahrgangsstufe 10, Jahrgangsstufe 12 (Gymnasium) und 13 (Berufliche Gymnasien, Gesamtschulen, ZBW) und im letzten Ausbildungsjahr (schulische Abschlussprüfung und Prüfung vor den zuständigen Stellen) im jeweiligen Bildungsgang, die grundsätzlich im Präsenzunterricht bleiben.
  - c. **Schulsport in Hallen und Schwimmunterricht** sind für alle Jahrgangsstufen mit Ausnahme der Spezialschulen und Spezialklassen Sport untersagt.
2. Unbeschadet der in Absatz 1 beschriebenen Maßnahmen wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 17 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV mit dieser Allgemeinverfügung verbindlich wie folgt erweitert und geregelt.
- Für Schülerinnen und Schüler ab sechs Jahren besteht in den **Innenbereichen** von Schulen die Pflicht zum Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung**. Ausnahmen:
- a) Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot (1,5 Meter) eingehalten wird.
  - b) Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen.
  - c) Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abnehmen.
3. Für **Kinder in den Horten ab** sechs Jahren gelten die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unmittelbar durch diese Allgemeinverfügung als verbindliche Regelung.
4. Die Maßgaben der 2. SARS-CoV-2-EindV für Schulen (§ 17) und Horteinrichtungen (§ 18) bleiben unberührt und werden durch die Absätze 2 und 3 erweitert.

### III. **Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den öffentlichen Raum**

1. Für den Publikumsverkehr zu schließen sind **Märkte und Wochenmärkte**.
2. Es besteht ein ganztägiges **Alkoholkonsumverbot** in der Öffentlichkeit im gesamten Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder).

3. Im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Gehwege
  - a. im Bereich der Karl-Marx-Straße (von Heilbronner Straße bis Slubicer Straße) einschließlich des Oberen Brunnenplatzes und
  - b. im Bereich der Verbindung zwischen Heilbronner-Straße und Straße Halbe Stadt, der Marienstraße, der Franz-Mehring-Straße (von Marienstraße bis Heilbronner Straße) und der Heilbronner Straße (von Franz-Mehring-Straße bis Karl-Marx-Straße) einschließlich Platz der Republik

– wie auf dem Lageplan der Anlage eingezeichnet – besteht für den Fußgängerverkehr die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**. Eine Ausnahme besteht für Personen nach § 2 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV.

#### **IV. Zusätzliche Schutzmaßnahmen des Arbeitsschutzes**

1. **Schulungen und Informationsveranstaltungen** von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden auf fünf Personen begrenzt; dabei sind das Hygienekonzept nach § 3 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV und der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV einzuhalten.
2. Soweit aus arbeitsorganisatorischen Erfordernissen umsetzbar, sollten die Regelungen nach Absatz 1 auch auf **Beratungen** und vergleichbare Zusammenkünfte in Betrieben angewendet werden.

#### **V. Zusätzliche Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen**

1. Besuche in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen werden auf **eine/n Besucher/in pro Heimbewohner/in bzw. Patient/in und Tag** für **maximal eine Stunde** eingeschränkt.
2. Die Maßgaben der 2. SARS-CoV-2-EindV für Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime (§ 14) bleiben unberührt und werden durch den Absatz 1 erweitert.

#### **VI. Zugangsrechte für Beschäftigte der Ordnungsbehörden/Polizei**

Aufgrund von § 23 Abs. 4 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) sowie § 23 Satz 2 Ziffer 1 Buchstabe g) OGB i. V. m. § 23 Abs. 4 BbgPolG haben die Bediensteten der Polizei und der Ordnungsbehörden zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung von Vorschriften zum Infektionsschutz sowie der Ahndung bei Verstößen – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zu Einrichtungen, wie sie in der 2. SARS-CoV-2-EindV aufgeführt sind. In diesen Einrichtungen sind die Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume der Betreiberinnen und Betreiber sowie die weiteren in § 23 Abs. 4 BbgPolG genannten Räume und Grundstücke betroffen.

## **VII. Bußgeldtatbestände**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich entgegen
  - a) Pkt. III Absatz 1 Märkte oder Wochenmärkte öffnet,
  - b) Pkt. III Absatz 2 gegen das Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit verstößt,
  - c) Pkt. III Absatz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme vorliegt,
2. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) betragen 50 € bis 250 € für jede Person sowie nach Absatz 1 Buchstabe a) 250 € bis 10.000 € für die Betreiberinnen und Betreiber.

## **VIII. Sofortige Vollziehung**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## **IX. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft.
2. Die Anordnungen nach Pkt. II. dieser Allgemeinverfügung treten abweichend von Absatz 1 erst am 11. Dezember 2020 in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 21. Dezember 2020 außer Kraft.

## **X. Begründung**

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

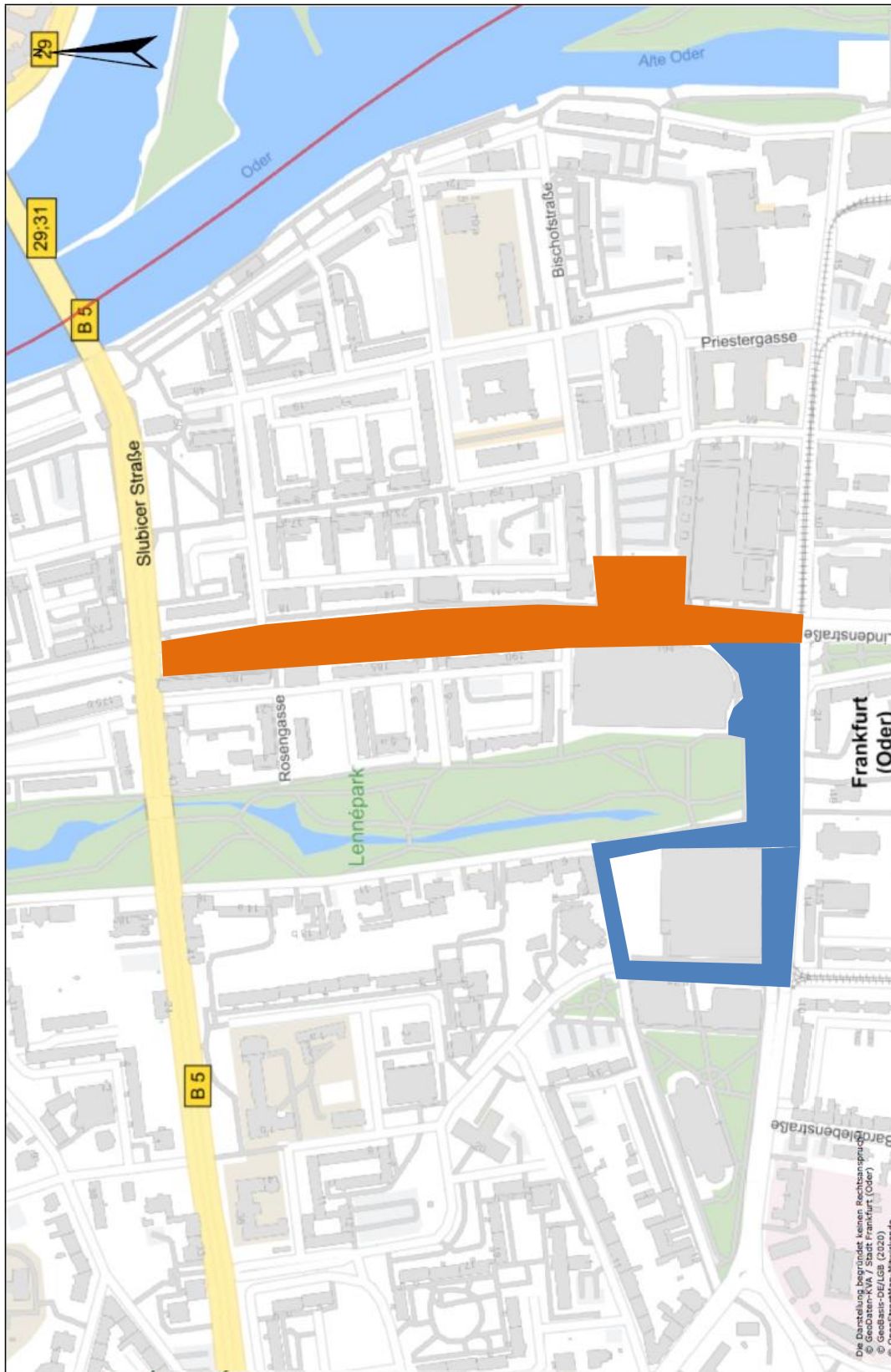


René Wilke  
Oberbürgermeister

**Anlage** (Lageplan zu Pkt. III Abs. 3)

**Anlage** zur  
Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 11/2020  
vom 9. Dezember 2020

- Bereich nach Pkt. III Absatz 3 a)
- Bereich nach Pkt. III Absatz 3 b)



*F.f., den 9.12.2020*  
*[Signature]*

**BEGRÜNDUNG**  
**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)**  
**Nr. 11/2020 vom 9. Dezember 2020**

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

[\(https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/\)](https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/)

liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 197,40 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Inzidenz) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vor. Gemessen an der Entwicklung der letzten Wochen ist eine Tendenz zu höheren Inzidenzwerten in Frankfurt (Oder) erkennbar. Nach heutiger Einschätzung der gegenwärtigen Datenlage des Leiters des städtischen Gesundheitsamtes wird sich diese Tendenz bei ungehinderter Entwicklung fortsetzen und in Kürze zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 führen.

Aufgrund von § 26 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Laut der **Hot-Spot-Strategie des Landes Brandenburg** vom 2. Dezember 2020 sollen ab einem Inzidenzwert von 200 die in dieser Strategie vorgesehenen Anordnungen den erforderlichen Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu Grunde gelegt werden. Angelehnt an diesen Rahmen sind die verfügbaren Regelungen aus den nachfolgend dargelegten Erwägungen getroffen worden.

Trotz der landesweit erfolgten Anordnungen mit der bis zum 1. November 2020 geltenden Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV), der seitdem bis zum 30. November 2020 geltenden Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-

Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) sowie der seit dem 1. Dezember 2020 nunmehr geltenden 2. SARS-CoV-2-EindV ist die Inzidenz in der Stadt Frankfurt (Oder) stetig weiter gestiegen und hat aktuell mit dem o. g. Wert einen bisherigen Höchststand erreicht. Dieser Entwicklung muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Infektionsgeschehen kurzfristig zu reduzieren und damit das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu verhindern. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die Entwicklungen in anderen Landkreisen mit einer vergleichbaren oder höheren Inzidenz zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist. So hat das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Brandenburg (MSGIV) am 8. Dezember 2020 in einer Pressemitteilung (628/2020) mitgeteilt, dass auch im Land Brandenburg immer mehr Krankenhäuser an ihre Belastungsgrenze gelangen.

In der Begründung zur 2. SARS-CoV-2-EindV heißt es, dass diese dazu dient, eine akute Notlage im Land Brandenburg zu vermeiden. Da das Infektionsgeschehen mittlerweile so weit fortgeschritten ist, dass die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung immer weniger möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht mehr allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen. Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen soll eine erneute allgemeine Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden. Auf die weiterführenden Begründungen zur Verordnung wird insofern Bezug genommen.

Die Allgemeinverfügung verfolgt die Erreichung legitimer Ziele. Sie ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die zur Pandemiebekämpfung notwendigen und mit der Allgemeinverfügung ergriffenen Maßnahmen stellen teilweise Grundrechtseingriffe dar, die mitunter auch mit finanziellen Belastungen einhergehen. Sie sind jedoch mit Blick auf den Schutz der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zumutbar.

Zu den einzelnen Anordnungen:

#### **Pkt. II - Schutzmaßnahmen für den Schul- und Hortbetrieb**

In der letzten Zeit kam es neben anderen Einrichtungen zu einem verstärkten Infektionsgeschehen an Frankfurter Schulen (Gauß-Gymnasium, Hutten-Oberschule, Waldorfschule, OSZ Konrad Wachsmann). Es mussten Einschränkungen im Schulbetrieb angeordnet werden. An zwei Schulen wurde vorübergehend vollständiger Distanzunterricht angeordnet. Zudem sind in erheblichem Umfang Quarantäne-Anordnungen in Teilen von Schulen ergangen.



Auch hierdurch kommt es zu einem zunehmend unkontrollierbaren gesamten Infektionsgeschehen in der Stadt Frankfurt (Oder). Durch infizierte Kinder/Schüler wird das Virus in die Familien und von dort weiter in Arbeitsstätten und z. B. Krankenhäuser sowie Pflegeheime mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen verbreitet. Da es bereits mehrere Tage vor Auftreten erster Krankheitssymptome bei Infizierten zu einer unbemerkten Ausschüttung von hohen Virusmengen kommen kann, müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko der Ansteckung Dritter deutlich vermindern.

Neben der Zuständigkeit der Schulbehörden in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt nach § 17 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV für schulorganisatorische Regelungen, die über die durch die Verordnung ergriffenen Maßnahmen hinausgehen, besteht nach § 26 der 2. SARS-CoV-2-EindV auch eine Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für über die Vorgaben der Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen mit Auswirkungen auf die Schul- und Unterrichtsorganisation (vgl. Schreiben des MBS vom 4. Dezember 2020).

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung werden erweiternde Regelungen hinsichtlich der Maskenpflicht in Schulen und hinsichtlich der nicht in die Zuständigkeit der Schulbehörden fallenden Horteinrichtungen getroffen. Soweit zusätzliche schulorganisatorische Regelungen getroffen werden sollen, die über die Regelungen der 2. SARS-CoV-2-EindV hinausgehen, bleiben diese dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) vorbehalten; im Rahmen der Allgemeinverfügung wird insoweit lediglich auf die zu erwartenden Maßnahmen verwiesen.

Die mit der Allgemeinverfügung angeordnete Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder in den Horten ab dem sechsten Lebensjahr und die entsprechende Geltung der Maßgaben eines rollierenden Unterrichtssystems für Hortkinder sind geeignete Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 IfSG) zum Infektionsschutz.

Die mit der Allgemeinverfügung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergriffenen Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen unter Berücksichtigung des bestehenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums keine anderen, gleich geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung, zumal mit der 2. SARS-CoV-2-EindV bereits weitgehende Einschränkungen angeordnet wurden und durch Pkt. II Abs. 2 und 3 - im Wege einer Abwägung verschiedener gegenstreitiger Interessen - maßvolle Ausnahmen zugelassen werden.

### **Pkt. III - Schutzmaßnahmen für den öffentlichen Raum**

Die Erfahrung der letzten Zeit der Polizei und der städtischen Ordnungskräfte mit Ordnungswidrigkeiten im größeren Umfang bzgl. der Bestimmungen der 2. SARS-CoV-2-EindV haben gezeigt, dass gerade Märkte und Wochenmärkte - in geringerem Ausmaß auch die Verkaufsstände auf den in Pkt. III Abs. 3 genannten Bereichen - Örtlichkeiten darstellen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten

wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Das Schließen der Märkte und Wochenmärkte – die durch mehrere dicht beieinanderliegenden Verkaufsstände mit nur engen Begegnungs- und Verkehrsflächen gekennzeichnet sind – ist daher eine geeignete (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG) und zugleich erforderliche Maßnahme, um dort Infektionen aufgrund der unzureichend umsetzbaren – und damit eben nicht gleich geeigneten mildereren – und ohnehin schon geltenden anderen Regelungen (Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung und sonstige Hygieneregeln) zu vermeiden. Dies auch, zumal das Ansteckungsrisiko aufgrund der hohen Inzidenz wegen der fortgeschrittenen Verbreitung des Virus in der Bevölkerung generell erheblich gestiegen ist.

Bei den mit örtlichem Abstand verteilten einzelnen Verkaufsstellen und -ständen auf den in Pkt. III Abs. 3 genannten Bereichen ist ein besonders enger und anhaltender Kundenstrom wie bei den Märkten und Wochenmärkten bislang nicht zu verzeichnen gewesen, sodass die Infektionsgefahr hier leicht niedriger eingeschätzt wird. Gleichwohl haben die zuletzt in größerem Umfang begangenen Ordnungswidrigkeiten gezeigt, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 2. SARS-CoV-2-EindV auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen und -ständen einschließlich der direkt dazugehörigen Parkplätze regelmäßig nicht eingehalten worden ist. Dies ist neben der Unkenntnis zur bestehenden Pflicht ebenso darauf zurückzuführen, dass die räumlichen Grenzen vor den Verkaufsstellen bzw. -ständen nicht zweifelsfrei eindeutig bestimmbar sind. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist in solchen Fällen laut § 26 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV verpflichtet, das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf ganze Wege, Straßen und Plätze auszuweiten. Mit der Anordnung unter Pkt. III Abs. 3 wird dieser Verpflichtung mittels einer verständlichen allgemeinen Regelung zum Tragen der Bedeckung auf - in der Anlage gekennzeichneten zusammenhängenden – Flächen/Bereichen Genüge getan. Diese Maßnahme ist mithin geeignet (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG) und zugleich erforderlich, weil die mildereren Mittel der 2. SARS-CoV-2-EindV zum großen Teil erfolglos blieben. Es wird zunächst auf eine Schließung dieser Verkaufsstellen und -stände, als noch härteres geeignetes Mittel, verzichtet.

Weiterhin zeigen die begangenen Ordnungswidrigkeiten auf den vorgenannten Bereichen in Zusammenhang mit Alkoholkonsum (z. B. in örtlicher Nähe zu Glühweinständen), dass die enthemmende Wirkung von Alkohol dazu geeignet ist, die Beachtung der bestehenden Pflichten aus der 2. SARS-CoV-2-EindV (Mindestabstand, Mundschutz, übrige Hygieneregeln) zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass im Einzelfall starker Alkoholkonsum aufgrund seiner Wirkung zu weiteren problematischen Verhaltensweisen in Bezug auf den Infektionsschutz – wie z. B. Schreien, lautem Reden im Rahmen einer Ansammlung (mit dem Ausstoß erhöhter Aerosolmengen) – führen kann. Daher ist das Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG). Es ist auch erforderlich, um den zuletzt beobachteten Ordnungswidrigkeiten wirksam zu begegnen. Ein mildereres Mittel, wie z. B. die Beschränkung des Verbotes auf einzelne öffentliche Wege, Straßen und Plätze, ist nicht in gleichem Maße wirkungsvoll, weil der enthemmende

Effekt des Alkoholkonsums allerorts die oben beschriebenen infektionsfördernden Folgen hat und somit örtlich nicht einzugrenzen ist.

#### **Pkt. IV - Schutzmaßnahmen des Arbeitsschutzes**

Um dem aktuellen Infektionsgeschehen und damit der erhöhten Ansteckungsgefahr auch im Rahmen des Arbeitsschutzes gerecht zu werden, sind auch hier weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung erforderlich. Obgleich die Arbeitgeberin und der Arbeitgeber ohnehin nach § 3 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen haben, stellen betriebliche Schulungen, Informationsveranstaltungen, Beratungen und vergleichbare Zusammenkünfte eine mögliche Quelle für Infektionen eines größeren Personenkreises aus mehreren Haushalten dar. Die verbindliche Beschränkung von Schulungen und Informationsveranstaltungen auf fünf Personen ist deshalb ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 3, 4 und 10 IfSG) zum Schutz vor Ansteckungen. Sie ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch erforderlich. Ein milderer Mittel (z. B. höhere Personenzahl) ist in Anbetracht der bestehenden Beschränkung für Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis nach § 7 Abs. 5 der 2. SARS-CoV-2-EindV allenfalls für arbeitsorganisatorisch erforderliche Beratungen und vergleichbare Zusammenkünfte zu rechtfertigen.

#### **Pkt. V - Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen**

Die Sicherheit besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen vor Infektionsgefahren muss im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit einen besonderen Stellenwert einnehmen. Bei diesen Bevölkerungsgruppen ist das Risiko einer besonders schweren und ggf. tödlichen Erkrankung ungleich höher und diese tragen maßgeblich zur immer stärkeren Inanspruchnahme der medizinischen Kapazitäten bei. Mithin gilt es auch hier, die Kontakte zwecks Infektionsschutz auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zuletzt sind die Infektionen in den betreffenden Einrichtungen stark gestiegen.

Die Begrenzung von Besuchen in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen auf eine/n Besucher/in pro Heimbewohner/in bzw. Patient/in und Tag für maximal eine Stunde ist dafür ein geeignetes Mittel (vgl. § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG). In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – auch in Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten (Patienten, Bewohner, Angehörige, sonstige Besucher usw.) bzgl. der Aufrechterhaltung des nötigen regelmäßigen persönlichen Begegnens und der sozialen Kontakte sowie der Verhinderung einer Isolation – ist die Maßnahme auch erforderlich. Eine Besuchsregelung mit häufigeren und/oder längeren Kontakten als milderer Mittel würde den beabsichtigten Erfolg der Maßnahme – den maßgeblich erhöhten Infektionsschutz – gefährden und ist daher ungeeignet.

**Pkt. VI - Zugangsrechte für Bedienstete der Ordnungsbehörden**

Die Maßnahmen zum Infektionsschutz können nur greifen, wenn deren Einhaltung von der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden wirksam kontrolliert und soweit geboten sanktioniert werden kann. Hierzu sind Zugangsrechte erforderlich. Die Regelung wird klarstellend aufgrund der bestehenden Befugnisse zur Gefahrenabwehr nach dem OBG und dem BbgPolG getroffen.

**Pkt. VII – Bußgeldtatbestände**

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten dar und müssen mit einer Geldbuße geahndet werden können. Nur so lassen sich die Maßnahmen wirksam durchsetzen. Hierzu ist die vorgenommene Regelung über Bußgeldtatbestände erforderlich und ein geeignetes Mittel.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen), wenn sie sofort vollziehbar sind. Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation verschärfen würde.

Frankfurt (Oder), 9. Dezember 2020

René Wilke  
Oberbürgermeister